


**Ortsgericht Florstadt**

Ortsgerichtsvorsteher Torsten Lux

**Merkblatt**

mit Neuregelung der Patientenautonomie

-Nieder-Florstadt-

Hof Birkensee 1

**61197 Florstadt**
**über die Erteilung einer >Vorsorgevollmacht< / >Betreuungsverfügung< / >Patientenverfügung<**

**[§ 1896 BGB Abs.1 Satz 1-3, Abs.2 Satz 2, § 1897 BGB Abs.4, § 1904 Abs. 1, § 1906 Abs. 1 und 4, sowie 164, 181, 662 und 666 BGB] Vordrucke und Merkblatt sollen ausschließlich Hilfe und Unterstützung bieten und stellen ausdrücklich – keine Rechtsberatung – dar !**

Mit Mitteln der aktuellen Medizin können immer mehr Krankheiten und Leiden geheilt oder gelindert werden. Jedoch gelingt dies nicht in jedem Einzelfall. Viele Menschen sorgen sich vor dem Sterben oder der künstlichen Lebensverlängerung. Sollten Krankheit und Leiden nach übereinstimmender ärztlicher Überzeugung von zwei Fachärzten ergeben, dass eine Krankheit oder Dauerbewusstlosigkeit unweigerlich in kurzer Zeit zum Tode führt, ist passive Hilfe für den Sterbenden und Hilfe beim Sterben zulässig. Der behandelnde Arzt kann in solchen Fällen auf weitere technisch noch mögliche Maßnahmen (z.B. maschinelle Beatmung, Sauerstoffzufuhr, Bluttransfusion, künstliche Ernährung etc.) verzichten. Aber auch bereits vor Einsetzen des Sterbevorganges kann der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen bei entsprechendem Patientenwillen als Ausdruck seiner eigenen Entscheidungsfreiheit und sein persönliches Recht auf körperliche Unversehrtheit, als Hilfe zum Sterben zulässig sein. Allerdings sind dann an die Annahme seines mutmaßlichen Willens erhöhte Anforderungen zu stellen. Dabei sind seine evtl. früheren mündlichen wie schriftlichen Äußerungen ebenso zu berücksichtigen, wie seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen, religiöse Überzeugung, altersbedingte Lebenserwartung oder Schmerzerdungung.

Im Zustand des Vollbesitzes der geistigen und körperlichen Kräfte kann von einer Person freiwillig vorausverfügt werden, dass für den Fall drastischer Einschränkung der körperlichen und/ oder geistigen Fähigkeiten und/ oder der Sinne dieser Person aus gesundheitlichen Gründen, d.h. im Falle körperlicher und/ oder psychischer Erkrankung oder Sinneserkrankung, d.h. Unfähigkeit zur Willensbildung oder Willensentscheidung, anstatt dieser Person (der/ des Vollmachtgeber-s-in) eine oder mehrere von ihr/ ihm bevollmächtigte Person-en (Bevollmächtigte-r/ Vollmachtnehmer-in) ihre/ seine Rechtsgeschäfte in >Persönlichen Angelegenheiten< wie auch in >Vermögensangelegenheiten< an ihrer/ seiner statt ausübt.

Diese >Vorsorgevollmacht/ **Betreuungsverfügung**< beinhaltet das Recht, die/ den Vollmachtgeber-in gegenüber Behörden, Gerichten wie auch sonstigen öffentlichen Stellen als auch gegenüber Privatpersonen gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten, also auch Wertgegenstände und Zahlungen anzunehmen oder Zahlungen in ihrem/ seinem Namen vorzunehmen und über etwa bestehende Konten und Sparguthaben, sowie immobiles Vermögen zu verfügen. Dabei kann auf Wunsch ausgeschlossen werden, dass die/ der Bevollmächtigte-n dazu befugt ist/ sind, Rechtsgeschäfte mit sich in eigenem Namen unter Befreiung von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** und als Vertreter-in Dritter vorzunehmen – ein >Insichgeschäft<. Ein Insichgeschäft ist ein Begriff aus dem Recht Deutschlands. Es liegt vor, wenn jemand ein Rechtsgeschäft entweder im eigenen Namen (**Selbstkontraktion**) oder im Namen eines von ihm Vertretenen (**Doppelvertretung**) mit sich selbst als Vertreter eines Dritten abschließt. Gemäß **§ 181 BGB** sind derartige Geschäfte unzulässig, bzw. nur dann zulässig, wenn die beteiligten Vertragspartner dem Vertreter das Selbstkontrahieren gestattet haben, oder aber das Rechtsgeschäft/ die Entscheidung ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die/ Der Haupt-Bevollmächtigte soll auf Wunsch bedeutende Rechtsgeschäfte (Immobilien-, Bankgeschäfte etc.), sowie wichtige medizinische und andere wichtige Entscheidungen betreffend die/ den Vollmachtgeber-in, nur abschließen, wenn sie/ er gemeinsam übereinstimmend mit der/ dem 2. oder 3. Bevollmächtigten (**Kontrollbevollmächtigte-r**) über das Rechtsgeschäft/ die wichtige-n Entscheidung-n verfügen. Die/ Der Bevollmächtigte-n kann/ können in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen, wenn sie/ er aus Kompetenzgründen nicht in der Lage ist/ sind, notwendige Entscheidungen selbst zu treffen. Für die/ den Unter-Bevollmächtigte-n gilt/ gelten bei Rechtsgeschäften die gleichen Konditionen wie für die/ den Haupt-Bevollmächtigte-n. Die Erteilung von Untervollmachten kann von der/ dem Vollmachtgeber-in bei Bedenken ganz ausgeschlossen werden.

**§ 666 BGB Auskunfts- und Rechenschaftspflicht:** Die/ Der Beauftragte-n/Bevollmächtigte-n ist/ sind verpflichtet, der/ dem Auftraggeber-in/ Vollmachtgeber-in die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

Die so erteilte Vollmacht an die/ den Bevollmächtigte-n\*) geht der Bestellung einer Betreuung von Amts wegen vor und soll diese ersetzen. Für den Fall, dass eine gerichtliche oder amtliche Bestellung einer/ eines Betreuer-in-s erforderlich wird, kann von der/ vom Vollmachtgeber-in verfügt werden, dass die/ der Bevollmächtigte-n Betreuer-in wird/ werden.\*) Für den Fall starker Einschränkung der persönlichen Entscheidungsfähigkeit der/ des Vollmachtgeber-in-s \*) kann sie/ er ebenfalls in der >Patientenverfügung< vorausverfügen, dass die einzusetzende ärztliche Behandlung nicht ihrem/ seinem Willen und Vorstellungen widerspricht und die einzusetzenden Mittel sich mit ihrer/ seiner Auffassung von ärztlicher Hilfe und Versorgung im Einklang befinden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass eine **Reanimation** und weitere diagnostische Eingriffe mit den Mitteln der Intensivtherapie und medizinisch basierte Verlängerungen ihres/ seines Lebens mit Hilfe apparativer Maßnahmen - Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Ernährung z.B. mittels Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge, wiederbelebende Medikamente und vergleichbare Maßnahmen bei irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerster Dauerschädigung des Gehirns oder des andauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen stattfindet. Die >Patientenautonomie< ist durch die neue gesetzliche Regelung gestärkt worden. **Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 die gesetzliche Regelung z. Wirksamkeit u. Reichweite von Patientenverfügung beschlossen** (Drucksache 593/09 v. 19.06.09). Artikel 1, Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das BGB v. 02. Jan. 2002 (BGBl. I 42, 2909; 2003 I S. 738), **geänd. d. Art. 3 d. Ges. v. 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)**, ist wie folgt geändert: In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 1901a durch folgende Angaben ersetzt:

**„§ 1901a Patientenverfügung, § 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens, § 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht“.**

Nach § 1901 BGB sind die §§ 1901a, 1901b und 1901c BGB eingefügt: Künftig werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann. - Diese gesetzliche Regelung benötigt (als Einspruchsgesetz) nicht die Zustimmung des Bundesrats und trat am 01. September 2009 in Kraft. – Ges. i.d.z.Zt.gült.Fass. Die/ Der Vollmachtgeber-s-in kann verfügen, dass sie/ er jede notwendige Menge an Medikamenten bekommt, um sie/ ihn<sup>\*)</sup> von großen oder unerträglichen Schmerzen oder Belastungen zu befreien, selbst dann wenn dadurch der Zeitpunkt des Todes früher herbei geführt werden sollte. Die/ Der Bevollmächtigte-n kann/ können auch ausdrücklich dazu befugt werden, die Wünsche und Anliegen der/ des Vollmachtgeber-in-s<sup>\*)</sup> durchzusetzen und notfalls zivil- und strafrechtliche Schritte gegen Personen durchzusetzen, die gegen die gewünschte und schriftlich verfasste **>Patientenverfügung<** verstoßen.

**Es ist empfehlenswert, die >Vorsorgevollmacht< / >Betreuungsvollmacht< / >Patientenverfügung< in überschaubaren Zeitabständen – z.B. in Abständen von 1 – 2 Jahren - zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sofern Änderungen im Bezug auf den Inhalt oder die Auswahl der bevollmächtigten Personen notwendig oder erwünscht sind. In diesen Fällen ist es erforderlich, die bisherige Verfügung der/ des Vollmachtgeber-in-s zu vernichten.**

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Die >Vorsorge- und Betreuungsvollmacht< bleibt über den Tod hinaus gültig und wirksam; sie erlischt erst, wenn sie nach dem Ableben der/ des Vollmachtgeber-s-in von deren/ dessen Erben widerrufen wird.<sup>\*)</sup>

Die Originale der **>Vorsorgevollmacht< / >Betreuungsverfügung< / >Patientenverfügung<** sollten bei Ihren persönlichen Unterlagen, z.B. Familienbuch, Testament usw. aufbewahrt werden; eine Kopie dieser Dokumente können Sie der/ den Vertrauensperson-en zur Verfügung stellen, die diese Vollmacht als Bevollmächtigte-r/ Vollmachtnehmer-in unterschrieben hat/ haben.<sup>\*)</sup>

**Widerruf**

„Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“ – **§ 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB, geänd. durch Art. 3 Ges. v. 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)**; Im Gegensatz zur Verfügung selbst ist nach deutschem Recht für den Widerruf keine Schriftform nötig. Der Widerruf kann also auch mündlich oder ohne Worte durch entsprechendes Verhalten erfolgen. Es muss nur klar erkennbar werden, dass sich der Wunsch des Patienten geändert hat. Umstritten ist, ob für den Widerruf der "natürliche" Wille des Betroffenen ausreicht, oder ob - ebenso wie für das Verfassen der Patientenverfügung - Einwilligungsfähigkeit erforderlich ist. Diese Frage stellt sich insbesondere bei den Äußerungen eines bereits an Demenz erkrankten Patienten, der sich im Zustand der Krankheit anders äußert als er es im Rahmen seiner Patientenverfügung festgelegt hat.

**Abgrenzung**

Die Patientenverfügung ist von einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung zu unterscheiden.

In der Patientenverfügung bestimmt der (spätere) Patient, welche Handlungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Die Patientenverfügung regelt dagegen nicht, welche Personen die sich daraus ergebenden Entscheidungen treffen dürfen bzw. dafür sorgen sollen, dass der Patientenwille in die Tat umgesetzt wird. Die Auswahl dieser Personen kann in einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung vorgenommen oder zumindest beeinflusst werden. Mit einer Vorsorgevollmacht wird ein Bevollmächtigter ermächtigt, den (späteren) Patienten (Vollmachtgeber) in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. Dies muss sich nicht auf die Handlungen beschränken, die in einer Patientenverfügung benannt werden können. Der durch die Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte ist kein gesetzlicher Betreuer. Die Bevollmächtigung kann die Bestellung eines Betreuers überflüssig machen. Für den Fall, dass eine Betreuung (dennoch) notwendig werden sollte, kann man in einer Betreuungsverfügung eine Person vorschlagen, die zum Betreuer bestellt werden soll und/oder Personen nennen, die nicht Betreuer werden sollen. Das Betreuungsgericht hat diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Patienten nicht zuwiderläuft. Für die vom Betreuer oder vom Bevollmächtigten zu treffenden Entscheidungen im medizinischen Bereich ist die Patientenverfügung maßgeblich. Der Wortlaut der **Absätze 1 bis 3 des § 1901a BGB** ist darauf bezogen, dass ein Betreuer für den Patienten verantwortlich sei. Im Absatz 5 wird jedoch klargestellt, dass diese Normen auch sinngemäß gelten, wenn ein Bevollmächtigter aufgrund einer Vorsorgevollmacht zuständig ist:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“ – **§ 1901a Abs. 5 BGB**

**Der Bundesgerichtshof 2016 zur Bestimmtheit der Patientenverfügung**

Mit **Beschluss vom 06. Juli 2016 (Az. XII ZB 61/16)** hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Patientenverfügung nur dann Bindungswirkung entfalte, wenn der Aussteller seinen Willen darin eindeutig zum Ausdruck bringe. Dies soll nach Ansicht der Richter aber voraussetzen, dass konkret festgelegt wird, was der Betroffene in einer bestimmten Behandlungs- und Lebenssituation will und was nicht. Nur allgemein gehaltene Anweisungen, sollen demnach regelmäßig nicht ausreichend sein. In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass eine Vielzahl von Patientenverfügungen unwirksam sind und neu gestaltet werden müssen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr **Ortsgericht Florstadt**

Ortsgerichtsvorsteher Torsten Lux

-Nieder-Florstadt-, Hof Birkensee 1

**61197 Florstadt**